

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Berlin** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin/Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein setzt sich im Sinne des sozialen Verbraucherschutzes ein für die Interessen und Rechte junger Menschen, Familien, die Anspruch auf Sozialleistungen, insbesondere nach dem SGB VIII haben.
2. Der Satzungszweck wird verfolgt durch die Förderung der Entwicklung und der Vernetzung von Initiativen für Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe, die den Vereinszweck nach § 2 Satz 1 unterstützen.

Hierzu erfolgt insbesondere die Gründung einer Netzwerkstelle, die Beratung, Fortbildungen und Fachtagungen sowie fachpolitische Stellungnahmen anbietet und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Interessen und Rechte junger Menschen als NutzerInnen von sozialen Leistungen verdeutlicht.

Unterstützt werden können ebenso Zusammenschlüsse junger Menschen, die ihre Interessen und Rechte selbständig organisieren und vertreten wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen steht allen Mitgliedern zu, stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich Ombudschaft in der Jugendhilfe tätig sind.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem*der Antragsteller*in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
 - mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - sich vereinsschädigend verhält oder
 - grob gegen die Satzung verstößt.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschieben würde. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachgruppen,
4. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen,
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende und folgende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - (im Wahljahr) den*die Kassenprüfer*in zu wählen, der*die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellte*r des Vereins sein darf,
 - Beschlussfassung über die Berufung in den Beirat.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich, per E-Mail oder Briefpost, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht zur Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und des*der Kassenprüfer*in, sofern sie ansteht,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der*die Vorsitzende oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem*der Protokollführer*in unterzeichnet. Das Protokoll geht den Mitgliedern per E-Mail zu.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes anwesende aktive Mitglied. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich per E-Mail oder Briefpost mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein*e Vorsitzende*r,
 2. zwei oder vier stellvertretenden Vorsitzende.

Der Vorstand soll bei insgesamt drei Vorstandsmitgliedern aus mindestens zwei Personen bestehen, die von einer Mitglieds-Ombudsstelle schriftlich legitimiert worden sind, bzw. bei insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern aus mindestens drei Personen bestehen, die von einer Mitglieds-Ombudsstelle legitimiert worden sind.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen, unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Der Vorstand beschließt stets mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner*ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vereinsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
8. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die Aufgabe hat, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen zu beraten.

§ 11 Fachgruppen

1. Der Verein kann Fachgruppen zu spezifischen Rechtsbereichen der Jugendhilfe (z.B. Hilfen zur Erziehung, Jugendsozialarbeit oder Kindertagesbetreuung) einrichten.
2. In den Fachgruppen wird der Erfahrungsaustausch gefördert, werden inhaltliche Fragestellungen diskutiert sowie fachpolitische Stellungnahmen erarbeitet und für den Vorstand und – soweit erforderlich – die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbereitet.
3. Ein Vorstandsmitglied koordiniert die Fachgruppen. Teilnehmende der Fachgruppen sind Mitglieder des Vereins. Die Fachgruppen sind offen für Gäste, die von den Teilnehmenden der Fachgruppen eingeladen werden können.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 15 Personen und tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen des Beirats werden protokolliert und sind für Vereinsmitglieder zugänglich. Die Leitung und Geschäftsführung des Beirats liegen beim Vorstand. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Mitglieder im Beirat sind insbesondere Personen aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft.
3. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in fachlichen Fragen der Ombudschaft in der Jugendhilfe zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Auf der jährlichen Jahresmitgliederversammlung ist ein*e Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der*die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der*die Kassenprüfer*in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11.11.2011 beschlossen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 25. September 2025



Björn Redmann
(Vorstandsvorsitzender)



Peter Schruth
(Stellvertreter)